

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 208 - Jugend & Freizeit
	Bearbeiter/in	Dieter Verst
	Telefon (0202)	563 2603
	Fax (0202)	563 8137
	E-Mail	dieter.verst@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.08.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0538/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.09.2002	Kulturausschuss	Vorberatung
18.09.2002	Ausschuss für Beteiligungssteuerung	Vorberatung
25.09.2002	Hauptausschuss	Vorberatung
30.09.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft "die börse Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH" und Benennung von Vertretern der Stadt Wuppertal für den Beirat		

Grund der Vorlage

Gründung der GmbH zum 21.12.2001 durch den Verein „die börse – Kommunikationszentrum Wuppertal“

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt genehmigt nachträglich die Zustimmung der Vertreter der Stadt im Beirat des Vereins „die börse – Kommunikationszentrum Wuppertal“ zur Gründung der Gesellschaft „die börse Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH“.
2. Der Rat der Stadt entsendet folgende Personen in den Beirat der Gesellschaft „die börse Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH“ :

Mitglieder

CDU-Fraktion

Stv. Christa Hannig
 Stv. Peter Brakelmann

Vertreter

Stv. Birgit Hetfleisch

SPD-Fraktion

Stv. Anne Grevé
 Stv. Gudrun Winkels-Haupt

Stv. Ursula Schulz
 Stv. Detlev R. Roß

F.D.P.-Fraktion (durch Abtretung der CDU-Fraktion)

Herr Tobias Wierzba

Herr Jörn Suika

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (durch Abtretung der SPD-Fraktion)

Frau Petra Lückcrath

Stv. Ursel Simon

Verwaltung

Frau Marlis Drevermann, Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport
Herrn Dieter Verst, Leiter des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Das Kommunikationszentrum „die börse“ wurde ursprünglich durch den gemeinnützigen Verein „die börse - Kommunikationszentrum Wuppertal“ betrieben. Die Stadt ist Mitglied in diesem Verein. Im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte ergeben sich u. a. auch erhebliche finanzielle Risiken für die Mitglieder des Vereins. Um diese zu mindern, entschloß sich der Verein zur Gründung der Gesellschaft „die börse Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH“. Die notarielle Beurkundung erfolgte am 21.12.2001. Das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit anerkennt, so dass die Gesellschaft nunmehr als gGmbH firmieren kann.

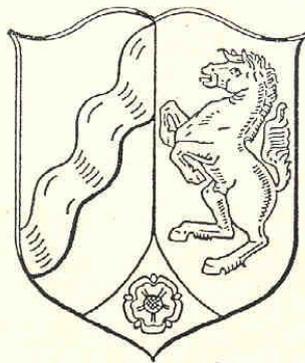
Der Verein bleibt bestehen und agiert künftig insbesondere als Förderverein. Über die gGmbH werden die geschäftlichen Aktivitäten wie Veranstaltungen abgewickelt. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wuppertal und dem Kommunikationszentrum „die börse“ gemäß dem Grundlagenvertrag aus 1998 bleibt unverändert bestehen. Die gGmbH tritt im Rahmen einer Überleitungsvereinbarung mit dem Verein in die Rechte und Pflichten des Vereins.

Auf der Basis der Regelungen im § 9 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage) ist ein Beirat aus 16 Mitgliedern zu bilden, davon entfallen acht auf die Stadt Wuppertal. Von diesen acht städt. Vertretern sind sechs von dem im Rat vertretenen Fraktionen zu benennen. Hinzu kommt die Leitung des Geschäftsbereichs Kultur, Schule und Sport, die auch den Vorsitz übernimmt, sowie ein fachkundiger Mitarbeiter der Stadt. Diese Aufgabe übernimmt Herr Verst in Nachfolge von Herrn Mast-Weisz.

Die Regelung zum Beirat der gGmbH entspricht der für den früheren Beirat des Vereins. Für den Verein wird künftig auf einen Beirat verzichtet. Gemäß § 113 GO NW sind die Vertreter der Stadt für die gGmbH durch den Rat zu entsenden.

In 2001 wurde unterlassen, vorab die Genehmigung des Rates zur Zustimmung der städtischerseits entsandten Mitglieder des Beirats des Vereins „die börse“ einzuholen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Anlagen



Urkunde des Notars
Reinhard Döbler
in Wuppertal-Elberfeld

Ausfertigung

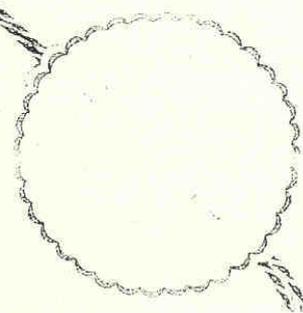
Nachstehende Ausfertigung stimmt mit Urschrift überein und wird hiermit erteilt für:

Kommunikationszentrum Wuppertal V.

Wuppertal-Elberfeld, den 21. Dezember 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Döbler', is written over the printed name.

Döbler, Notar



Verhandelt in Wuppertal am 20. Dezember 2001

Vor dem unterzeichnenden

REINHARD DÖBLER

Notar mit dem Amtssitz in Wuppertal - Elberfeld

erschieden:

- 1) Herr Frank Heyder-Schumacher geborener Heyder, geboren am 19.11.1953, wohnhaft in 42117 Wuppertal, Freyastraße 12,
- 2) Herr Lothar Jessen, geboren am 23.04.1955, wohnhaft in 42117 Wuppertal, Freyastraße 12,

die Erschienenen zu 1) und 2) handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter VR 2177 eingetragenen Vereins Kommunikationszentrum Wuppertal.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Personalausweise.

Die Erschienenen ließen folgenden

Gesellschaftsvertrag

beurkunden und erklärten:

Der von uns vertretene Verein errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt für diesen Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"die börse"

Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Gesellschaftszweck ist insbesondere die Förderung der Kultur, der Völkerverständigung, der

Jugendförderung und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung im Rahmen ihrer regelmäßigen Programmarbeit.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kultur- und Kommunikationseinrichtungen mit dem Ziel, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern und alle diesen Zweck fördernden Geschäfte.
- (4) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
- a) Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen,
 - b) das Angebot von anderen Kommunikationsmöglichkeiten, Informationen sowie Unterrichtsprogrammen,
 - c) die Einrichtung von Werkstätten für kreative Betätigung,
 - d) die Vermittlung von politischen Informationen,
 - e) die Beratung in pädagogischen und sozialen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen oder Ausschüttungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck und die Aufgabe der Gesellschaft betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, daß die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

- (2) Hierauf übernimmt als seine Stammeinlage der eingetragene Verein Kommunikationszentrum Wuppertal eine solche im Nennbetrage von EURO 25.000,--.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat,
- die Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenso kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der oder die Geschäftsführer haben binnen der gesetzlichen Fristen nach Abschluß eines Geschäftsjahres die Jahresbilanz der Gesellschaft und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfbericht (§ 18) dem Beirat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 9

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dieser ist nicht Aufsichtsrat im Sinne des GmbH-Gesetzes.
- (2) Er besteht
 - aus dem vom Rat der Stadt Wuppertal gewählten Geschäftsbereichsleiter für Kultur und Sport (GB 2) als geborenen Vorsitzenden,
 - aus einem weiteren von der Geschäftsführung der Stadt Wuppertal zu benennenden fachkundigen Mitarbeiter der Stadt Wuppertal,
 - aus 8 (acht) von der Mitgliederversammlung des Vereins "Kommunikationszentrum Wuppertal" zu wählenden Vertretern und

- aus 6 (sechs) vom Rat der Stadt Wuppertal zu entsendenden Vertretern.

§ 10

Geschäftsordnung des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats soll eine Niederschrift angefertigt werden, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
- (3) Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgaben sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11

Einberufung des Beirats

- (1) Der Beirat ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einzuberufen.

- (2) Aus wichtigem Grund können die Geschäftsführer und jedes Beiratsmitglied verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Beirat einberuft. Zweck und Gründe des Verlangens sind anzugeben.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 12

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Er kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Zustimmung des Beirats unterliegen:
 - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - c) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb.

- (5) Der Beirat bestimmt über die Richtlinien der Geschäftspolitik und entscheidet in Einzelfragen der Geschäftsführung von besonderer Bedeutung..
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Beirats bedürfen
- a) der Bau, die Vergrößerung, die Eröffnung des Betriebs und die Schließung von Betriebsstätten,
 - b) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - c) Anschaffungen sowie Aufträge über Bauarbeiten , Instandsetzungsarbeiten und Inneneinrichtungen im Werte von mehr als EUR 10.000,-- Eigenmittel im Einzelfall,
 - d) Miet- und Pachtverträge, sofern sie über eine Laufzeit von einem Monat hinausgehen.

Die Zustimmung darf in Eilfällen vom Vorsitzenden des Beirats erteilt werden. Dieser muß über die von ihm erteilten Zustimmungen in der nächsten Beirats-sitzung berichten.

- (7) Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Beirat gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile, Teile von solchen und über alle aus den Geschäftsanteilen fließenden Rechte

und Ansprüche (z.B. Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Nießbrauchbestellung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen,

Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht. Das gilt insbesondere,
 - wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben werden;
 - wenn und soweit beim Tode eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bisher nicht Gesellschafter sind, es sei denn,

daß der Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft mit diesen ausdrücklich vorsieht.

- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Gesellschafter; im Falle der Ziffer (3) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, daß der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluß bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat. In diesem Falle kann jeder Gesellschafter verlangen, daß ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.
- (6) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den obigen Bestimmungen ist dem ausscheidenden Gesellschafter ein angemessenes Entgelt zu leisten. Das Entgelt ist jedoch maximal auf den Betrag der tatsächlich erbrachten Stammeinlage des ausscheidenden Gesellschafters begrenzt. Sollte das Gesetz zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben, so ist diese maßgebend. Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst,

so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgelts.

§ 15

Ausscheiden von Gesellschaftern und

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Ausscheiden von Gesellschaftern dürfen die Gesellschafter nur ihre Stammeinlage in der geleisteten Höhe, höchstens jedoch den Nennwert ihrer Stammeinlage, zurückerhalten.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Kommunikationszentrum Wuppertal", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einer anderen gemeinnützigen juristischen Person das verbleibende Vermögen zuzuwenden.

§ 16

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wer-

den. Über Art und Umfang sowie ein ggf. gebotenes Entgelt beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 17

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

Der Jahresabschluß, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Vermögenslage und die Geschäftsführung sind jährlich zu prüfen. Mit der Prüfung ist ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer aufgrund eines Beiratsbeschlusses zu beauftragen.

§ 19

Kosten

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 1.500,--, etwa darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Die Erschienenen traten, handelnd wie angegeben, sodann zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschlossen einstimmig wie folgt:

- (1) Zum Geschäftsführer wird bestellt
Herr Hans-Georg Teiner, geboren am 14.07.1956, wohnhaft in 46047 Oberhausen, Rolandstrasse 125.
- (2) Er ist, auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer, allein vertretungsberechtigt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Der Notar hat darauf hingewiesen, daß

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht,
- persönlich haftet, wer vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, oder mit der Geschäftsaufnahme einverstanden war,
- alle Gesellschafter nach § 24 GmbH-Gesetz für die ausstehenden Zahlungen auf die Stammeinlagen haften.

Alle Erschienenen bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und je einzeln zu handeln berechtigt

- Frau Bärbel Blombach, Notarhilfin,
- Frau Angela Matzat, Notarhilfin,

alle bei dem amtierenden Notar, noch alle Beschlüsse einschließlich Satzungsänderungen zu fassen, Vereinbarungen zu treffen und Erklärungen/Anmeldungen auch gegenüber dem Handelsregister abzugeben, die zur Durchführung dieser

Urkunde erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere
Firma und Gegenstand des Unternehmens abzuändern und dies
dem Handelsregister anzumelden.

Vom Notar vorgelesen,
von dem Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Reyden Plewade
Lotte Jescen

Notar, Notar